

Vorläufige Stellungnahme Versorgungsbericht und Verordnung Pflegeplanung

Vernetzungsanlass GeKoZH, 31. Januar 2025

Dr. Tina Schmid,
Leiterin Fachstelle Alter und Gesundheit, Stadt Winterthur

Vorläufige Stellungnahme

Entstehung

- Ergebnis einer GeKoZH-internen Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus:
 - Ausschuss Versorgungsplanung GeKoZH
 - GeKoZH-Vertretende im Projekt Pflegeheimbettenplanung
 - Geschäftsführerin GeKoZH
- Die Stellungnahme gibt die Perspektive der GeKoZH-Mitgliedergemeinden wieder.
- Sie wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt, damit sie sich daran orientieren können

Dank und Würdigung

- Einbezug der GeKoZH im Projekt; partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion.
- Forderungen der GeKoZH, die mit der Neufestsetzung der Pflegeheimliste erfüllt werden:
 - Bedarfsbezogene Planung
 - Stärkerer Einbezug der Gemeinden
- Weitere positive Punkte:
 - Einteilung in Versorgungsregionen
 - Abgrenzung der spezialisierten Langzeitpflege
 - Methodik der Pflegebettenplanung, z. B. Berücksichtigung der Wanderungsströme

5 zentrale Forderungen der GeKoZH

1

Versorgungsregionen müssen bei allen wesentlichen Entscheiden einbezogen werden.

2

Die Gesundheitsdirektion soll den Empfehlungen der Versorgungsregionen und Gemeinden folgen, wenn sie sachlich und nachvollziehbar begründet sind.

Folgt sie den Empfehlungen nicht, hat sie dies schriftlich zu begründen.

3

Die Versorgungsregionen sowie ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sollten im Versorgungsbericht und insbesondere in der E-VO Pflegeplanung klar festgelegt werden.

4

Die Leistungsaufträge sollen unbefristet erteilt werden.

5

Die Gesundheitsdirektion sollte für die somatische Komplexpflege und die AüP kostendeckende Tarife festlegen.

Weitere Forderungen

6. Wirtschaftliche Kriterien sollen nicht pro Standort geprüft werden, wenn alle Standorte in derselben Gemeinde liegen.
7. Die Reservierungszeit soll auf 5 Jahre erhöht werden und Ausnahmen sollen möglich sein (E-VO §9).
8. Der Leistungsauftrag sollte nicht ohne Kündigungsfrist gekündigt werden können (E-VO §10). Auch nicht bei groben Verletzungen.
9. In der E-VO Pflegeplanung sollte ergänzt werden, dass Abmachungen zwischen den Versorgungsregionen möglich sind.
10. Bei Überversorgung muss nicht zwingend eine Wahl zwischen den Institutionen getroffen werden, es können auch mehrere Institutionen ihre Bettenzahl reduzieren (dies sollte in den Erläuterungen E-VO Pflegeplanung ergänzt werden).

Wie weiter?

- Erarbeitung einer finalen Stellungnahme der GeKoZH
- Versand der Stellungnahme zur Info an alle Mitgliedsgemeinden.
- GeKoZH bittet Gemeinden, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen.

Danke für die Aufmerksamkeit